

Schoellerbank Analysebrief

Ausgabe Nr. 407

Oktober 2021

Presseinformation

Wien/Salzburg, 29. Oktober 2021

Wir behandeln folgendes Thema:

Vermögensweitergabe: über die Stolpersteine des „selbstgestrickten“ letzten Willens

- **Mit der Erbschaft zeichnen und hinterlassen Menschen ein Bild über das eigene Leben hinaus. Wie dieses Bild im Todesfall aussieht, wird maßgeblich von eventuellen Unstimmigkeiten oder der Einigkeit bei der Berücksichtigung des eigenen letzten Willens bestimmt**
- **„Selbstgestrickte“ Testamente oder Verfügungen beinhalten einige Stolpersteine – z. B. sind maschinell errichtete Testamente nur unter bestimmten Voraussetzungen gültig, und ein von Ehepartnern gemeinsam verfasstes Testament ist zumindest für einen Ehepartner gänzlich ungültig – und können für Unstimmigkeiten innerhalb der Familie sorgen. Jedenfalls sind nur formgerechte Testamente unanfechtbar – auch unleserliche Testamente werden nicht anerkannt**
- **Im ungünstigsten Fall können manche Formfehler genau dazu führen, was der Erblasser zu Lebzeiten vermeiden wollte: nämlich zur Aufteilung des Erbes anhand der gesetzlichen Erbfolge. Aus diesem Grund ist es jedenfalls empfehlenswert, stets ein Testament vor einem Notar oder Rechtsanwalt zu errichten – insbesondere bei größeren Vermögenswerten oder komplexen Vermögenssituationen**
- **Um sicherzugehen, dass das Testament im Ablebensfall tatsächlich berücksichtigt wird, sollte man es zudem nicht zu Hause aufbewahren. Es ist empfehlenswert, das Testament jedenfalls im Zentralen Testamentsregister registrieren zu lassen**
- **Wer beabsichtigt, seinen Nachlass zu planen, ist jedoch schon vor der Testamentserstellung mit vielen Fragen konfrontiert. Die Wealth-Planning-Experten der Schoellerbank sorgen für eine strukturierte Vermögensweitergabeplanung ihrer Kunden und klären dabei in sogenannten Generationengesprächen im Familienverbund unter anderem folgende Fragen: Wer ist erbberechtigt? Welches Vermögen ist vorhanden? Was soll mit dem Vermögen passieren? Welche Strategie passt zur erblassenden Person?**

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Erblasser, die von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Verfügungen treffen wollen, in Eigenregie ein Testament errichten, das dann im Erbfall aufgrund von Formfehlern nichtig ist. Dies führt in weiterer Folge zur Gesamtnichtigkeit des Testaments, und es tritt eben gerade das ein, was vermieden werden sollte: Es kommt zur gesetzlichen Erbfolge.

Wer dennoch sein Testament in Eigenregie erstellen möchte, soll in diesem Analysebrief dahin gehend sensibilisiert werden, wie schnell es beim „selbstgestrickten“ letzten Willen zu Unstimmigkeiten bzw. Fehlern kommen kann.

1. Maschinell errichtetes Testament: gültig nur unter bestimmten Voraussetzungen

Oft kommt es vor, dass ein Testament maschinell (Computer, Schreibmaschine etc.) errichtet und lediglich handschriftlich unterschrieben wird. Dies ist unwirksam.

Grundsätzlich muss ein Testament eigenhändig und leserlich geschrieben sein, d. h., der Verfügende muss seinen Willen handschriftlich selbst niederschreiben und am Ende des Dokumentes seine Unterschrift hinzufügen. Ort und Zeit der Errichtung sollten unbedingt auch vermerkt sein. Das Schreiben in elektronischer Form erfüllt nicht die Formvorschrift der Eigenhändigkeit. Auch Teile der Verfügung, die nicht handschriftlich geschrieben werden, sind nicht beachtlich und entfalten keine Wirksamkeit. Ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament bedarf keiner Testamentszeugen.

Damit ein maschinell errichtetes Testament Gültigkeit erlangt, muss der Verfügende seinen letzten Willen vor drei Testamentszeugen eigenhändig unterschreiben, die Testamentszeugen müssen gleichzeitig anwesend sein, deren Identität (vollständige Namen und Geburtsdaten) muss zweifelsfrei aus der Urkunde hervorgehen, und die Zeugen müssen neben ihrer Unterschrift handschriftlich auf ihre Eigenschaft als Testamentszeugen hinweisen. Erst dann erlangt ein maschinell bzw. fremdhändig errichtetes Testament Gültigkeit.

2. Ehegatten errichten gemeinsam ein Testament: ungültig für zumindest einen Ehepartner

Ein klassischer Fehler, der bei der Testamentserrichtung immer wieder vorkommt, ist, dass ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Testament errichtet. Da in Österreich jede Person ihr Testament selbst errichten muss, ist dies unzulässig. Wenn ein Ehepaar ein gemeinschaftliches Testament errichtet und beispielsweise der Ehegatte dieses Testament handschriftlich verfasst, mit Ort und Datum und seiner Unterschrift versieht und die Ehegattin dieses Testament lediglich unterschreibt, so entfaltet nur das Testament des Ehegatten Wirksamkeit (sofern es ansonsten den Formerfordernissen entspricht), das Testament der Ehegattin ist jedoch unwirksam. Auch Ehepartner sollten daher stets jeweils das Testament als Einzelperson selbst verfassen.

3. Vollmacht oder Auftrag auf den Todesfall: Umdeutung in Testament oder Legat möglich?

Manche Erblasser treffen Verfügungen für den Todesfall in Form von „Vollmachten“ oder „Aufträgen“. Diese enthalten oft die Anordnung des Verstorbenen an einen Dritten, dass dieser nach dem Tod des Erblassers einer anderen Person eine bestimmte Sache oder Vermögenswerte aushändigt.

Beispiel:

„Ich bevollmächtige meinen Vermögensverwalter im Falle meines Todes zur Entgegennahme der für meine Nichte bereitliegenden Sparbücher.“

Oder:

„Ich bevollmächtige meine Lebensgefährtin zur alleinigen Zeichnungsberechtigung nach meinem Tod.“

Problematisch ist hierbei, dass derartige Anordnungen als Vermächtnis zugunsten des jeweils Berechtigten betrachtet werden könnten. Oft entsprechen derartige „Aufträge“ oder „Vollmachten“ aber nicht der Testamentsform (Eigenhändigkeit bzw. Anwesenheit von Testamentszeugen). Auch der Wortlaut des „Auftrages“ oder der „Vollmacht“ müsste darauf hindeuten, dass es sich hierbei um ein Vermächtnis handelt.

Im zweiten Beispiel ist schon problematisch, dass die Zeichnungsberechtigung grundsätzlich mit dem Tod des Kontoinhabers erlischt. Ein nach dem Todesfall auszuführender Zahlungsauftrag an eine dritte Person, hier die Bank, bildet generell nur dann einen gültigen Erwerbstitel, wenn diesbezüglich ein entsprechender Notariatsakt vorliegt. Die Rechtsprechung ist hier grundsätzlich streng und sieht einen an eine dritte Person gerichteten Auftrag eher nicht als Vermächtnis an.

4. Verteilung zahlreicher Legate, aber Erbeinsetzung fehlt

Eine weitere gängige Praxis ist, dass versucht wird, den Nachlass mittels zahlreicher Legate zu verteilen, aber eine Erbeinsetzung bzw. die Namen der Erben expressis verbis fehlen. Das führt dazu, dass die gesetzlichen Erben dem Verfahren beizuziehen sind, um sich zu erklären. Im ungünstigsten Fall sind die gesetzlichen Erben auch nur aufwendig auszuforschen oder wegen Entscheidungsunfähigkeit oder Ortsabwesenheit schwer beizuziehen und erhalten am Ende vielleicht sogar selbst nichts, da der Großteil des Nachlasses mittels Legaten an andere Personen vermacht wurde. Dieser Fehler führt dann oft zu einem komplizierten und lange andauernden Nachlassverfahren und sorgt für Unmut.

5. Einsetzung von Vor- und Nacherben

Jemand verfügt, ohne es gar so streng zu meinen, eine Nacherbschaft – z. B. soll der Sohn Erbe sein, und in weiterer Folge soll das Erbe nach seinem Tod an seine Kinder gehen – und ist sich der Konsequenzen nicht bewusst. Dies kann jedoch insofern zu einem hohen Verfahrensaufwand führen, als der gesamte Nachlass möglicherweise inventarisiert werden muss, da der Vorerbe die Erbschaft unter Umständen nur gebrauchen kann (insbesondere im Fall von Immobilien), wenn er das Vermögen als solches für den Nacherben erhalten muss und nur vom Fruchtgenuss profitieren bzw. nicht über das Vermögen als solches verfügen kann. Beispielsweise könnte dann eine geerbte Immobilie bis zum Tode hin nicht veräußert werden. Und sind mögliche Nachkommen der Vorerben begünstigt, die noch nicht geboren sind, wäre sogar ein Kurator zu bestellen.

6. Verfügung über einen Geldbetrag – finanzielle Verhältnisse ändern sich

Geldbeträge werden gerne vermacht, ohne dass an sich ändernde finanzielle Verhältnisse, z. B. durch Pflegekosten, gedacht wird. Oftmals bleibt dann den eigentlichen Erben kein Geld zum Erben übrig. Diesem Umstand kann entgegengewirkt werden, indem man eine Lebensversicherung mit den Erben als Begünstigten und namentlichem Bezugsrecht abschließt.

7. Anwendung unbestimmter Begriffe

Unerwünschte Probleme kann es auch bereiten, wenn man in seiner letztwilligen Verfügung unbestimmte Begriffe verwendet. Spricht man beispielsweise von einem Bankguthaben, kann es fraglich sein, ob damit nur das Konto oder Sparkonto gemeint ist oder auch ein Depot oder ein Safe, wo die Bank beispielsweise lediglich Verwahrer ist.

8. Fehlende Auffindbarkeit eines selbst errichteten Testaments

Eines der größten Probleme eines selbst errichteten Testaments ist häufig die Auffindbarkeit. Ist es zu gut versteckt, kann es passieren, dass es nicht aufgefunden wird und es zur gesetzlichen Erbfolge kommt. Das andere Problem kann sein, dass ein selbst errichtetes Testament von einer Person aufgefunden wird, die nach der gesetzlichen Erbfolge von dem Erbe profitieren würde, dem selbst errichteten Testament zufolge aber nicht, und dieses dann bei Auffinden verschwinden lässt. Auch dieses Problem kann vermieden werden, indem man sein Testament vor Notaren oder Rechtsanwälten errichtet, die es verwahren und offiziell in das Österreichische Testamentsregister eintragen.

Fazit

Die dargelegten Beispiele sind nur eine kleine Aufzählung von immer wieder auftretenden Fehlern aus der Praxis, die bei der Errichtung von Testamenten ohne das Hinzuziehen eines Notars oder Rechtsanwalts passieren können. Aus diesem Grund ist es jedenfalls empfehlenswert, ein Testament stets vor einem Notar oder Rechtsanwalt zu errichten – insbesondere bei größeren Vermögenswerten oder komplexen Vermögenssituationen. Dies ist zwar mit gewissen Kosten verbunden, schützt einen aber davor, möglicherweise noch teurere Fehler durch den „selbstgestrickten“ letzten Willen zu begehen.

Wer beabsichtigt, seinen Nachlass zu planen, ist jedoch schon vor der Testamentserstellung mit vielen Fragen konfrontiert. Die Wealth-Planning-Experten der Schoellerbank sorgen für eine strukturierte Vermögensweitergabeplanung ihrer Kunden und klären dabei in sogenannten Generationengesprächen im Familienverbund unter anderem folgende Fragen: Wer ist erbberechtigt? Welches Vermögen ist vorhanden? Was soll mit dem Vermögen passieren? Welche Strategie passt zur erblassenden Person?

Autorin:

Sonja Conradi

Wealth Planning

Schoellerbank AG

sonja.conradi@schoellerbank.at

Rückfragen bitte auch an:

Marcus Hirschvogel, BA

Pressesprecher

Schoellerbank AG

Tel.: +43/1/534 71-2950

1010 Wien, Renngasse 3

marcus.hirschvogel@schoellerbank.at

Die Schoellerbank, gegründet 1833, ist eine der führenden Privatbanken Österreichs, die als Spezialist für anspruchsvolle Vermögensanlage gilt. Sie konzentriert sich auf die Kernkompetenzen Vermögensanlageberatung, Vermögensverwaltung und Vorsorgemanagement. Ihre Anlagephilosophie definiert sich über das Motto „Investieren statt Spekulieren“. Die Schoellerbank ist mit neun Standorten und 400 Mitarbeitern die einzige österreichweit vertretene Privatbank. Sie verwaltet für private und institutionelle Anleger ein Vermögen von rund 13 Milliarden Euro. Die Schoellerbank ist eine 100%ige Tochter der UniCredit Bank Austria und ist das Kompetenzzentrum der UniCredit für Wealth Management in Österreich. Mehr Informationen unter www.schoellerbank.at.

Diesen Text sowie weitere Presseinformationen finden Sie im Internet auf unserer [Presseseite](#).

Das sollten Sie als Anlegerin/Anleger beachten – wichtige Risikohinweise:

Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Wert und Rendite einer Anlage können plötzlich und in erheblichem Umfang steigen oder fallen und können nicht garantiert werden. Auch Währungsschwankungen können die Entwicklung des Investments beeinflussen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anlegerin bzw. der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, unter anderem dann, wenn die Kapitalanlage nur für kurze Zeit besteht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Kaufspesen kommen. Wir weisen darauf hin, dass sich die Zahlenangaben bzw. Angaben zur Wertentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und dass die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse ist.

Rechtliche Hinweise:

Diese Unterlage wurde nur zu Werbezwecken erstellt und stellt keine Finanzanalyse, keine Anlageberatung und keine Anlageempfehlung dar. Die vorliegenden Informationen sind insbesondere kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie keine Aufforderung, ein solches Angebot zu stellen. Sie dienen nur der Erstinformation und können eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse der Anlegerin bzw. des Anlegers bezogene Beratung nicht ersetzen.

Diese Marketingmitteilung wurde nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt und unterliegt auch nicht dem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen.

Über den grundsätzlichen Umgang der Schoellerbank AG mit Interessenkonflikten sowie über die Offenlegung von Vorteilen informiert Sie die Broschüre „MiFID II – Markets in Financial Instruments Directive“. Ihre Beraterin bzw. Ihr Berater informiert Sie gerne im Detail.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerberaterin bzw. Ihren Steuerberater. Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen der Anlegerin bzw. des Anlegers abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Die vorliegenden Informationen wurden von der Schoellerbank AG, Renngasse 3, 1010 Wien, auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Quellen erstellt, die als zuverlässig eingeschätzt werden. Die Informationen können jederzeit einer Änderung unterliegen. Die Schoellerbank AG ist zu einer Aktualisierung dieser Informationen nicht verpflichtet. Die Haftung der Schoellerbank AG für leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Quellenrecherche und -studie und den darauf beruhenden Informationen wird ausgeschlossen.

Diese Unterlage darf nicht an „US-Persons“ (Regulation S des US-Securities Act 1933) ausgehändigt werden.

Vervielfältigungen – in welcher Art auch immer – sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Schoellerbank AG zulässig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Stand: 29. Oktober 2021

Diese Marketingmitteilung wurde von der Schoellerbank AG, Renngasse 3, 1010 Wien erstellt (Medieninhaber und Hersteller).